



---

## Kurzinformation

### „Überragendes öffentliches Interesse“ als unbestimmter Rechtsbegriff im Netzausbaubeschleunigungsgesetz

---

Die Kurzinformation geht der Frage nach, welche Bedeutung der Begriff „überragendes öffentliches Interesse“ im Energierecht hat. Hierfür stand nur eine äußerst kurze Bearbeitungsfrist zur Verfügung.

Bei dem Terminus „überragendes öffentliches Interesse“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff<sup>1</sup>. Er wird in § 1 Satz 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)<sup>2</sup> verwendet. Dort heißt es: „Die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich.“

Zur Auslegung des Rechtsbegriffes des überragenden öffentlichen Interesses in § 1 Satz 3 NABEG kann neben dem Wortlaut auf die Gesetzesbegründung und Kommentierungen zurückgegriffen werden. In der Gesetzesbegründung zum NABEG heißt es:

„Das Gesetz dient damit dem grundlegenden Gemeinwohlzweck der Energieversorgung. Für die Netzentwicklungsbedarfe, die in einem Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Absatz 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes als solche mit überregionaler und europäischer Bedeutung ausgewiesen werden, kommt über den grundsätzlich immer bestehenden Gemeinwohlbedarf hinaus hinzu, dass diese **in besonderer Weise der Realisierung der Energiewende bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit** dienen. Für die konkreten, aus dem festgestellten Bedarf entwickelten Projekte spricht daher ein **überragender öffentlicher Zweck**. Nach Satz 3 besteht an der Verwirklichung der Vorhaben, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, ein **überragendes öffentliches Interesse**. Sie gehen daher mit dem **entsprechenden Gewicht** u. a. in die nach den § 34 Absatz 3 und 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderliche **Abwägung** ein, sofern im Einzelfall eine

---

1 <https://www.rechtswoerterbuch.de/recht/u/unbestimmter-rechtsbegriff/>, <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323904/rechtsbegriff-unbestimmter/>. Zur Rechtsbindung und gerichtlichen Kontrolle s. u.a. Sachs in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018 § 40 Rn. 147 ff.

2 <https://www.gesetze-im-internet.de/nabeg/>.

entsprechende gebiets- oder artenschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung notwendig werden sollte.“<sup>3</sup>

In der Literatur weist Wiesendahl auf die von dieser Einordnung geschützten **Rechtsgüter** hin:

„Gemäß § 1 S. 3 NABEG ist die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Hintergrund dieser gesetzgeberischen Festlegung ist die praktische Erkenntnis, dass der Ausbau und die Ertüchtigung des Übertragungsnetzes wegen des beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie und der damit verbundenen Energiewende von hoher Bedeutung für die **Versorgungssicherheit** ist und die Energieversorgung eine Aufgabe von größter Bedeutung darstellt, derer es **zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz** unumgänglich bedarf.“<sup>4</sup>

Zur allgemeinen Bedeutung des § 1 Satz 3 NABEG führt er aus:

„Allgemein lässt sich § 1 S. 3 NABEG über seine Bedeutung im Rahmen von gebiets- oder artenschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidungen hinaus eine **gesetzgeberische Grundentscheidung** dafür entnehmen, dass den Vorhaben des NABEG im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidungen der zuständigen Behörde, die jeweils in den Bundesfachplanungsverfahren über die Trassenkorridore und in den Planfeststellungsverfahren über die konkreten Leitungsvorhaben vorzunehmen sind, ein erhebliches Durchsetzungsvermögen zukommt. Auch insoweit kann § 1 S. 3 NABEG die behördliche Abwägungsentscheidung zwar nicht ersetzen, führt allerdings zu einer durch den Gesetzgeber akzentuierten **Stärkung** der für die Vorhaben des NABEG streitenden Belange im Sinne einer **positiven Abwägungsdirektive**.“<sup>5</sup>

Appel hält fest, gegenüber betroffenen behördlichen und/oder privaten Belangen hätten NABEG-Vorhaben daher grundsätzlich eine hohe Durchsetzungskraft, auch wenn sie der Abwägung nicht entzogen seien.<sup>6</sup>

\*\*\*

---

3 BT-Drs. 17/6073 vom 6.6.2011, S. 23, <https://dserver.bundestag.de/btd/17/060/1706073.pdf>. Fettungen durch die Verfasser der Kurzinformation.

4 Wiesendahl in: Theobald/Kühling, Energierecht, Stand: 113. EL August 2021, § 1 NABEG Rn. 16. Fettungen durch die Verfasser der Kurzinformation.

5 Wiesendahl in: Theobald/Kühling, Energierecht, Stand: 113. EL August 2021, § 1 NABEG Rn. 20.

6 Appel in: Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Stand 2019, Band 1 Halbband 2, §1 NABEG Rn. 14 ff mwN, Rn 16.